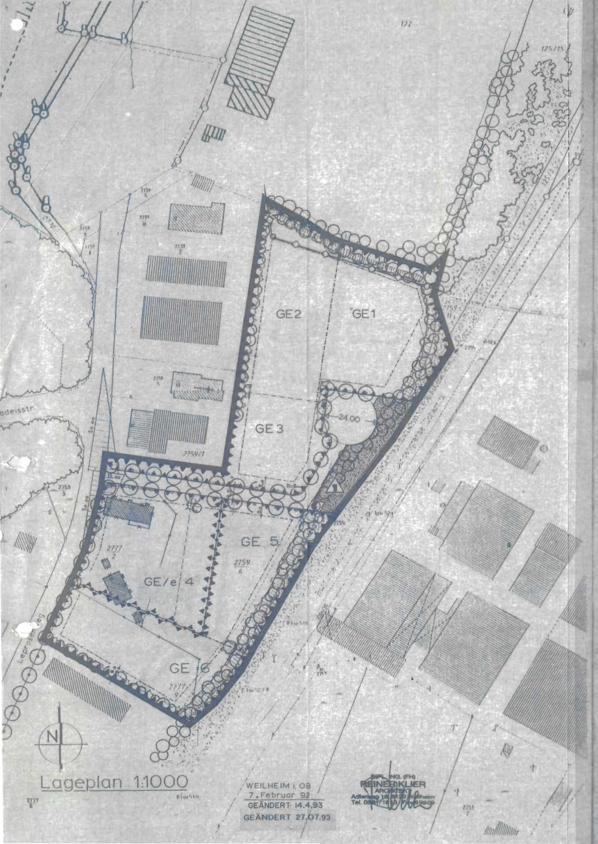

Lageplan 1:1000

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
DER STADT WEILHEIM i. OB
FÜR DAS GEBIET "LEPROSENWEG"

Die Stadt Weilheim i. OB erläßt aufgrund des § 2, Abs.1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art.91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	Grenze des Geltungsbereiches
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
GE	Gewerbegebiet
GE/e	eingeschränktes Gewerbegebiet
	Baugrenze
	öffentliche Verkehrsfläche
	Begrenzungslinie für öffentl. Verkehrsflächen
	öffentliche Grünflächen
6,5	Maßzahl in Metern, z.B. 6,5 m
	Sichtdreiecke
GE 1	Gebiete für flächenbezogenen Schallleistungspegel gem. Ziffer V Abs. 5.9, z.B. GE 1
	Trafostation

II. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

	bestehende Grundstücksgrenzen
	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
	aufzuhebende Grundstücksgrenzen
	bestehende Gebäude
2777/9	bestehende Flur-Nummern (Beispiel)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	vorhandener Schmutzwasser-Kanal
	abzubrechende Gebäude

IV. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN FÜR DIE GRÜNORDNUNG

	Baumbestand, zu erhalten
	Altgrasfluren, zu erhalten
	Böschung, neu zu gestalten
	Öffentliche Grünfläche
	Private Grünfläche
	Niederhecke, zu pflanzen an Böschungen
	Verkehrs- und Randbegrünungsfläche, privat
	Baumreihe, zu pflanzen, Standortfestsetzung
	Freiwachsende Hecke zwischen Parzellen
1	Pflegemaßnahmen für Niederhecke

V. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Art der baulichen Nutzung

5.1 Das Gebiet wird als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO, bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO werden zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung

5.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Ausweisung der Baugrenzen und die nachfolgenden Festsetzungen bestimmt. Für die Ermittlung der GRZ sind die Gebäudegrundflächen maßgebend.

GRZ = max. 0,55
BMZ = max. 5,50

Gestaltung der Gebäude

5.3 Die **Grundform** der Gebäude ist ein Rechteck mit Traufseiten mindestens um 1/5 länger als die Giebelseiten.
Zur besseren Gliederung und Gestaltung ist die Verwendung von Naturholz, Naturstein, Gasbeton und Sichtbeton möglich. Grelle Farben sind nicht gestattet. Die Verwendung von farbig transparenten, glatten oder gewellten Kunststoff- o. Metallplatten, sowie von gewellten Faserzementplatten als Brüstungsverkleidungen, vorgebauten Windfängen, Fassadenverkleidungen usw., sind nicht zulässig.

Als **Dachform** sind Satteldächer oder abgesetzte Pultdächer vorzusehen. Die Traufhöhe darf 7,50 m, gerechnet von Oberkante Gelände bis Oberkante Traufrinne, nicht übersteigen. Bei Satteldächern ist eine Firsthöhe von 10,00 m einzuhalten. Bei versetzten Pultdächern wird von einer mittleren Höhe von 10,00 m ausgegangen. Sie kann mit der einen Dachhälfte um das Maß überschritten werden, um das die andere Dachhälfte die 10,00 m unterschreitet, jedoch wird eine max. Firsthöhe von 12,00 m festgesetzt.

Als Dachdeckung sind Natur- oder Betonziegel, Bitumendachschindeln oder Blecheindeckung zulässig.
Als Dachneigung sind 10° bis 35° festgesetzt, jedoch ist für alle Dachteile die Dachneigung einheitlich zu wählen.
Dachgauben sind nur bei 35° Dachneigung zulässig. Negative Dacheinschnitte sind nicht erlaubt.

Für untergeordnete Bauteile sind Flachdächer zugelassen.

Für **Garagendächer** sind Satteldächer mit einer Dachneigung und einer Dacheindeckung wie bei den Hauptgebäuden zulässig.

Stellplätze und Garagen

5.4 Die Anzahl der zu errichtenden Garagen und Stellplätze richtet sich nach den jeweils gültigen Stellplatz-Richtlinien des Landkreises Weilheim-Schongau. Stellplätze und Garagen sind innerhalb des Bertriebsgeländes herzustellen.
Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig, das Aufstellen von Wohnwägen und Wohncontainern ist nicht erlaubt.

Sichtflächen

5.5 Die festgesetzten Sichtflächen sind stets von jeder sichtbehindernden Bebauung, Lagerung und sonstigen Hindernissen von mehr als 0,80 m über Fahrbahnoberkante für die Verkehrsübersicht freizuhalten.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Bepflanzung über 0,80 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnmitte, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50 m Höhe.

Natürlicher Geländeverlauf

5.6 Der natürliche Geländeverlauf wurde auf den Grundstücken durch Kiesabbau bereits verändert.
Die jetzige Geländeoberfläche ist mit Gefälle nach Südwesten so zu verändern, daß möglichst keine Böschungen zu den im Westen angrenzenden Grundstücken entstehen.
Durch Terrassierung der Teilgrundstücke entstehende Böschungen sind in die randlichen Pflanzflächen zu legen und weit auszurunden.

Notwendige Stützmauern sind wie folgt auszuführen:
- Böschungswinkel max. 30 Grad.
- Stützmauern mit max. 1 m sichtbare Höhe mit Bepflanzung.
  Aufführung als - Tockenmauer
  - gestockter Beton

Die Bebauung und die Erschließungsstraße sind dem neuen Geländeverlauf anzupassen.

Die Böschung im Osten zum Bahndamm hin kann -wie im Plan dargestellt- sowohl im Verlauf als auch in der Neigung verändert werden. Die Neigung darf nicht steiler als n = 1:1 sein, in Teilbereichen sind flachere Neigungen auszubilden. Böschungsfuß und -krone sind weit auszurunden.

Erschließungsstraße, Zufahrten

5.7 Die Erschließungsstraße wird auf 6,50 m Breite ausgebaut. In dieser Sackstraße wird der Verkehr im Mischungsprinzip abgewickelt. Beidseitig der befestigten öffentlichen Straße werden je 1 m breite private Grünstreifen angeordnet; die Zäune sind zurückzusetzen. Die Baumreihe ist mind. 0,5 m vom Straßenrand abzurücken, um die Schrammborde sicherzustellen.

Die Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken sind so zu bündeln und zu legen, daß die geplante Baumreihe in ihrem Rhythmus (10 m) verwirklicht und das Straßenbegleitgrün möglichst durchgängig angelegt werden kann.

Der Stauraum vor Garagen, bzw. Hof-/ Grundstückszufahrten soll mind. 8 m zwischen Toranlage und öffentlicher Verkehrsfläche betragen.
Vor reinen Pkw-Garagen sind mind. 5 m Stauraum vorzusehen.

Einzäunungen

5.8 Zäune entlang des Leprosenweges, der Erschließungsstraße, sowie zwischen den Teilgrundstücken sind zulässig. Sie sind um 1,0 m vom Straßenrand abzurücken und wechselseitig mit Sträuchern und Bodendeckern zu bepflanzen.
Erlaubt sind Stakettenzäune, Maschendrahtzäune und Drahtgitterzäune mit einer max. Höhe von 1,5 m. Im Bereich des Erdwalles und des Bahndammes darf der Zaun nur entlang des Böschungsfußes verlaufen, d.h. die Böschungen selbst müssen frei von Zäunen gehalten werden.

Immissionsschutz

5.9 a) Zulässig sind Betriebe und Anlagen deren je Quadratmeter Grundfläche abgestrahlte Schalleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel entsprechend den Angaben bei den einzelnen Flächen GE 1 - GE 3, MI 4, GE 5 - GE 6 im Bebauungsplan nicht überschreitet.

Es gelten folgende zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel:

Für GE 1 - 3:	tagsüber	60 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
Für GE /e 4:	tagsüber	55 dB (A)
	nachts	40 dB (A)
Für GE 5 - 6:	tagsüber	60 dB (A)
	nachts	45 dB (A)

b) Betriebswohnungen sind zulässig, wenn nachgwiesen wird, daß vor den Fenstern der schutzbedürftigen Räume bei Ausschöpfung des zugelassenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegels für die nicht zum eigenen Grundstück gehörenden Flächen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte für GE-Gebiete nicht überschritten werden.

Im 50-m-Bereich der Bundesbahnlinie München-Weilheim ist ergänzend dazu die Unbedenklichkeit der von den DB-Anlagen ausgehenden Erschütterungs- und Säkundärluftschall-Immissionen auf schützenswerte betriebliche Räume nachzuweisen.

VI. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT FÜR DIE GRÜNORDNUNG

1. Geschützter Baumbestand

Der Einzelbaum (Eiche) ist zu erhalten.
Innerhalb des Traufbereiches sind Abgrabungen und Aufschüttungen nicht gstattet. Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen auf Baustellen (RSBB) ist anzuwenden.

2. Oberboden

Vorhandener Oberboden ist vorschriftsmäßig abzutragen und geordnet in Mieten zu lagern.
Die DIN 18915 Blatt 3 ist zu beachten.

3. Bodenschutz

Die Überbauung und Befestigung von Flächen -insbesondere die Versiegelung- sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Die Freiflächen sollen grundsätzlich als biologisch aktive Flächen gebaut werden (Kiesdecken, Pflasterfugen, Schotterrasen, Pflanzflächen u.a.).

4. Hofflächen

Die Hofflächen betragen gemäß GRZ (0,55) mind. 45 % der Grundstücksfläche. Davon sind mind. 80 % als unversiegelte Flächen auszubilden in Form von Pflanzflächen, Pflasterflächen mit breiter Fuge, wasserdurchlässiger Betonstein, Rasenfugenpflaster bzw. - gittersteine usw.. Die Bodenbeläge müssen eine Wasserdurchlässigkeit von mind. 50 % haben. Insbesondere dürfen Stellplätze und Lagerflächen nicht versiegelt werden. Pro 100 m² Hoffläche ist ein Laubbaum gemäß Ziffer 8 zu pflanzen. Die Funktionsräume z.B. Stellplätze, Lagerflächen usw. sind durch Grün zu gliedern.
Max. 20 % der nicht überbauten Fläche dürfen versiegelt werden mit entsprechenden Bodenbelägen (Teer, Asphalt, Beton, usw.), wobei die Versiegelung auf Hauptfahrwege, Waschplätze u.ä. beschränkt bleibt.

5. Freiflächen für Beschäftigte und Bewohner

Für die Beschäftigten soll ein gärtnerisch gestalteter Freisitz in besohnter Lage eingerichtet werden. Der Richtwert beträgt 1,5 m2 pro Beschäftigter, wobei die Mindestgröße 15 m2 ist. Zu jeder Betriebswohnung soll ein Wohngarten mit mind. 50 m2 nutzbarer Gartenfläche geschaffen und der Wohnung zugeordnet werden.

6. Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück in den Untergrund zu versickern. Soweit vom Geländeverlauf her möglich sind die befestigten und versiegelten Flächen über die Bankette zu entwässern und weitflächig das Wasser den obersten Bodenschichten zur Versickerung zuzuführen. Die Aufteilung der Flächen ist so vorzunehmen, daß eine gebündelte Versickerung vermieden wird. Für Betriebe mit hohem Verbrauch an Brauchwasser wird angeregt, das Niederschlagwasser in Tanks und Zisternen zu sammeln und zu verwenden, z.B. um Fahrzeuge und Geräte zu waschen.

7. Böschungsbepflanzung

Die Böschungen des Bahndammes und des Erdwalls stehen für die frühere Terrassenkante zwischen Ammerniederung und Niederterrasse. Sie sind als Leitelement der Landschaft wie folgt zu bepflanzen:

Bäume I. Wuchsordnung:
- Acer platanoides, Spitz-Ahorn
- Fraxinus excelsior, Gemeine Esche
- Quercus petraea, Trauben-Eiche
- Tilia platyphyllos, Sommer-Linde
- Ulmus carpinifolia, Feld-Ulme

Bäume II. Wuchsordnung:
- Acer campestre, Feld-Ahorn
- Populus tremula, Zitter-Pappel
- Pyrus pyraster, Holz-Birne

Bäume III. Wuchsordnung:
- Malus silvestris, Holz-Apfel
- Sorbus aria, Mehlbeere

Sträucher:
- Berberis vulgaris, Gemeine Berberitze
- Crataegus monogyna, Weißdorn
- Ligustrum vulgare, Gemeiner Liguster
- Prunus mahaleb, Steinweichsel
- Prunus spinosa, Schlehdorn
- Rhamnus cathartica, Kreuzdorn
- Rosa canina, Hunds-Rose
- Rosa glauca, Hecht-Rose
- Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
- Viburnum lantana, Wolliger Schneeball

Bodendecker:
- Rubus caesius, Brombeere

Die Böschung soll nicht humusiert werden, um eine Bodenentwicklung auf Rohbodenstandort einzuleiten. Für die Bepflanzung ist eine "Einzelpflanzloch-Verbesserung" vorzunehmen.

8. Artenauswahl für Pflanzungen in der Ammer-Niederung

Baumreihe entlang der Straße:
- Fraxinus, excelsior, gemeine Esche
  oder
- Salix alba 'Liempde', Silber-Weide

Parzellenbepflanzung:
Bäume I. Wuchsordnung:
- Acer platanoides, Spitz-Ahorn
- Fraxinus excelsior, gemeine Esche
- Quercus robur, Stiel-Eiche
- Populus alba, Silber-Pappel
- Ulmus glabra, Berg-Ulme

Bäume II. Wuchsordnung:
- Carpinus betulus, Hainbuche
- Prunus avium, Vogelkirsche
- Salix alba, Silber-Weide

Bäume III. Wuchsordnung:
- Prunus padus, Traubenkirsche
- Salix caprea, Sal-Weide
- Sorbus aucuparia, Vogelbeere

Sträucher:
- Cornus mas, Kornelkirsche
- Cornus sanguinea, echter Hartriegel
- Corylus avellana, Waldhasel
- Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
- Frangula alnus, Faulbaum
- Ligustrum vulgare, Gemeiner Liguster
- Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
- Rosa canina, Hunds-Rose
- Rosa glauca, Hecht-Rose
- Rosa rubiginosa, Wein-Rose
- Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
- Viburnum opulus, Wasserschneeball

Bodendecker:
- Ligustrum vulgare 'Lodense', niedriger Liguster
- Lonicera xyl. 'Clavey's Dwarf', niedrige Heckenkirsche
- Salix repens 'argentea', silberlaubige Kriech-Weide
- Symphoricarpos 'Hancock', niedrige Purpurbeere

9. Bepflanzung zwischen den Parzellen

Zwischen den einzelnen Parzellen ist eine Anpflanzung mit beiderseits mind 1,5 m Breite vorzusehen. Diese insgesamt 3 m breiten Streifen sind beidseitig im Wechsel mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und stellen die gemeinsame Bepflanzung der anliegenden Teilgrundstücke dar.
Artenauswahl siehe Ziffer 8.

10. Begrünung der Gebäude

Die Begrünung der Gebäude ist v.a. so sicherzustellen, daß Restflächen an Gebäuden, welche für die Funktionsabläufe keine Einschränkung darstellen, offenzuhalten und angemessen zu bepflanzen sind.
Die Fassaden der Gebäude in Bereichen ohne ausreichende Pflanzflächen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Ebenso sind großflächige Wände mit einem Anteil an öffnungen unter 30 % zu bepflanzen.

11. Pflanzgrößen

A) Für die Bepflanzung des Straßenraumes sowie der Parzellen werden folgende Pflanzgrößen festgesetzt:

Bäume I. Wuchsordnung:
Für die großkronigen Bäume werden Hochstämme und Stammbüsche, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 18 - 20 cm vorgeschrieben.
Für die Baumreihe am Straßenrand sind sogenannte "Alleebäume" zu verwenden, mit einem durchgehenden Leittrieb und einer Stammhöhe von 4,50 m.

Bäume II. Wuchsordnung:
Für die mittelkronigen Bäume werden Hochstämme und Stammbüsche, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14 - 16 cm vorgeschrieben.

Bäume III. Wuchsordnung:
Für die kleinkronigen Bäume werden Hochstämme und Stammbüsche, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 12 - 14 cm vorgeschrieben.

Sträucher
Zulässig sind Sträucher in der Pflanzqualität 100/150 cm, 2 x verpflanzt, o.B.

B) Für die Bepflanzung der Böschung werden folgende Pflanzgrößen festgesetzt:

Bäume I. und II. Wuchsordnung:
Für die groß- und mittelkronigen Bäume werden Heister, 2 x verpflanzt, o.B., 200 - 250 cm vorgeschrieben.

Bäume III. Wuchsordnung:
Für die kleinkronigen Bäume werden Heister, 2 x verpflanzt, o.B., 125 -150 cm vorgeschrieben.

Sträucher:
Für die Sträucher werden leichte Büsche, 1 x verpflanzt, o.B., 40 - 70 cm vorgeschrieben.

12. Baumgruben

Für die im Plan an der jeweiligen Stelle festgesetzten Bäume sind ausreichend große Baumgruben vorzusehen. An beengten Standorten sollen die Baumscheiben überfahrbar ausgebildet werden. Sie sind dann mit einem Bewässerungs- und Belüftungsset zu versehen.

13. Negativ-Pflanzenliste

Folgende Gehölze sind aus Gründen des Stadt- und Landschaftsbildes nicht zugelassen:

Ahornarten	- alle rotlaubigen und weißbunten Arten sowie Silberahorn
Buchen	- die Blutbuche sowie die Trauerbuche
Pappeln	- die italienische Pyramidenpappel
Weiden	- alle Trauerformen
Tannen	- alle blau- und silbernadeligen Arten
Zedern	- alle Arten
Scheinzypressen	- alle blaunadeligen Sorten
Fichten	- alle blau- und silbernadeligen Arten
Lebensbaum/Thuja	- alle Sorten
Wacholder	- alle gelb-, blau-, und silbernadeligen Arten
Eiben	- alle gelbnadeligen Arten

sowie Bäume mit strenger kugel- oder säulenförmiger Krone, wie z.B. Kugel-Ahorn, Lauben-Ulme, Kugel-Akazie, Pyramidenpappel u.a.

14. Pflanzenliste zulässiger Ziergehölze

Gärten können zusätzlich zu den vorgenannten Arten mit Ziergehölzen bepflanzt werden, allerdings müssen die heimischen Arten überwiegen.

Artenauswahl zulässiger Ziergehölze:

Amelanchier lamarckii	- Kupfer-Felsenbirne
Berberis thunbergii	- Grüne-Hecken-Berberitze
Buddleia davidii	- Schmetterlings-Strauch
Buxus sempervirens	- Buchsbaum
Chaenomeles japonica	- Scheinquitte
Syringa Veredelungen	- Flieder in Sorten
Forsythia intermedia	- Goldglöckchen
Ilex aquifolium	- Gemeine Hülse
Kolkwitzia amabilis	- Perlmuttstrauch
Pinus mugo	- Latsche
Potentilla fruticosa	- Fingerstrauch
Prunus sargentii	- Scharlach-Kirsche
Spiraea argentea u.a.	- Spiersträucher in Sorten
Rosa spec.	- Strauchrosen in Sorten
Viburnum rhytidophyllum	- Immergrüner Zungenschneeball

15. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die ausschlagfähigen Bäume der Böschungsbepflanzung dürfen im Abstand von 15 Jahren auf den Stock gesetzt werden, wobei ein Kahlhieb nicht zulässig ist. Es muß abschnittweise und alternierend vorgegangen werden.
Die Hiebmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit jeweils in den Wintermonaten durchgeführt werden.

Aufgestellt:

JOSEPH WURM
Landschafts-Architekt BDLA
Planungsbüro: Freianlagen
Grünordnung Landschaft
Telefon+Fax: 0881 / 61234
Münchner Straße 6
8120 Weilheim Ob.

7.2.1992 ....

VII HINWEISE

Das Schallgutachten des schalltechn. Beratungsbüros Müller BBM GmbH, Bericht-Nr. 22.964/2 vom 12.03.1993 ist Grundlage für die gemäß Ziff. V, Abs. 5, 9 der textlichen Festsetzungen zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel.

Bei den Bauanträgen werden für alle Bauteile, die unterhalb von 552,50 NN gelegen sind, Maßnahmen zur Abdichtung gegen Grundwasser gefordert.

Die Schneelast ist mit 1,06 kN/m², bezogen auf die waagrechte Grundfläche anzusetzen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, von Vorschriften über die Begründung und zum Genehmigungsverfahren dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs.6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Weilheim i. OB, den 07.02.1992, geändert 14.04.1993

(125)

Entspricht der Ursprungsfassung!

STADTBAUAMT
Weilheim i. OB

VERFAHRENSHINWEISE

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von 07.06.1993 bis 09.07.1993 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Weilheim i. OB
den 13.07.1993
gez.
Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluß des Stadtrates vom 22.07.1993 Nr. Ö 99/93 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i. OB
den 26.07.1993
gez.
Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 20.09.1993, Nr.: 610-2; Sg 40 Ba/sl eine Verletzung der Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Weilheim i. OB
den 11.01.1994
gez.
i.A. Weishar
Reg. Rat

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird samt Begründung ab 05.11.93 im Rathaus gem.§ 12 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 05.11.93 durch Amtsblatt bekannt gemacht.

Weilheim i. OB
den 12.11.1993
gez.
Klaus Rawe
1. Bürgermeister